

Beschluss

AZ: BSchK/058/2019/B -III

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

der Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission am 6. Juni 2020 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller wird als unzulässig verworfen.

Begründung:

I.

Am 26. Juli 2019 beantragten die Antragsteller „Die vom Kreisverband eingerichtete Mailing-Liste - Diskussion zu DIE LINKE Landesverband (nur für Parteimitglieder)“ als Forum im Sinne des § 8 Abs. 2 der Landessatzung anzuerkennen.

Mit Beschluss vom 24. September 2019 lehnte die Landesschiedskommission die Eröffnung des Verfahrens ab. Sie begründet dies damit, dass es die Befugnis der Landesschiedskommission überschreiten würde, derartige politische Maßnahmen anzuordnen, wie sie hier beantragt werden. Dies sei die Aufgabe der politischen Gremien. Auch hiergegen legten die Antragsteller mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 (derselbe Schriftsatz) Beschwerde ein. Eine konkrete Begründung dieser Beschwerde erfolgte nicht.

Wie die Landesschiedskommission zu Recht erkannt hat, liegt eine derartige politische Entscheidung nicht im Kompetenzbereich der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit und kann daher nicht durch eine Landes- oder die Bundesschiedskommission entschieden werden. § 8 Absatz 2 Landessatzung regelt, im Gegensatz zur Auffassung der Antragsteller, kein (automatisches) Anerkenntnis eines Internet-Forums, sondern ein Recht des Landesvorstandes auf Einrichtung eines Forums.

Auch ist die Beschwerde gem. § 15 Abs. 2 Schiedsordnung als unzulässig zu verwerfen. Gegen Beschlüsse der Landesschiedskommissionen kann Beschwerde bei der Bundesschiedskommission innerhalb eines Monats schriftlich und eingelegt und begründet werden. Eine auch nur ansatzweise Begründung der Beschwerde zum vom Antragsteller benannten Problem 04 erfolgte weder in der Beschwerdeschrift noch wurde um Fristverlängerung ersucht. Eine Begründung ist hier bis dato nicht erfolgt,

Daher ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung erging einstimmig.